

Oberfinanzdirektion rät bei Kassenführung zu „Zählprotokoll“

Betriebs- und Umsatzsteuerprüfer legen bei bargeldintensiven Betrieben ihren Fokus vor allem auf die Kassenaufzeichnungen. Um den Generalverdacht auszuräumen, Einnahmen fehlerhaft aufgezeichnet zu haben, empfiehlt die OFD Niedersachsen, Zählprotokolle aufzubewahren.

Hintergrund

Zählprotokolle dienen dazu, die einzelnen Scheine und Münzen zu zählen und so den Tageskassenendbestand zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Saldo aus Münzen und Scheinen ergibt den Tagesendbestand, der mit den übrigen Kassenaufzeichnungen abgeglichen werden kann. Die OFD Niedersachsen schlägt vor, diese Zählprotokolle sowohl bei offenen Ladenkassen als auch elektronischen Kassen zu führen und aufzubewahren.

Praxishinweis

Sie sind nicht verpflichtet, die Zählprotokolle aufzubewahren. Ein Kassenbericht reicht. Die Zählprotokolle helfen aber, Unterstellungen eines Betriebsprüfers zu entkräften, dass Ihre Kasse fehlerhaft geführt sei.

Zählprotokoll

vom

durchgeführt von

Einheit in €	Anzahl	Betrag in €
500,00	x	=
200,00	x	=
100,00	x	=
50,00	x	=
20,00	x	=
10,00	x	=
5,00	x	=
2,00	x	=
1,00	x	=
0,50	x	=
0,20	x	=
0,10	x	=
0,05	x	=
0,02	x	=
0,01	x	=
Summe = Kassenendbestand		

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift